

Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Erschließung und die Veräußerung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Gewerbebetriebe und das Angebot von Grundstücken für die Bebauung mit Wohngebäuden im Gebiet der Stadt Willich zu verbessern sowie die Förderung des Wohnungsbaus im Gebiet der Stadt Willich. Darüber hinaus ist auch Gegenstand der Gesellschaft der Ankauf, die Entwicklung, die Vermietung und die Vermarktung von Gewerbeimmobilien sowie der Ankauf, die Entwicklung und der Verkauf von innerörtlichen Immobilien und Grundstücken im Rahmen der Vorgaben der Stadtentwicklung der Stadt Willich.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmenszweck gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen errichten, pachten und erwerben. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (3) ***Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der GO NRW, beachtet werden.***

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) ***Der Aufsichtsrat besteht aus siebzehn Mitgliedern. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter des Vorsitzenden sowie 13 weitere Mitglieder werden vom Rat der Stadt Willich bestellt und sind diesem gegenüber***

weisungsgebunden. Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied werden von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG bestellt. Ein entsandtes Mitglied kann jederzeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden; anstelle eines abberufenen Mitgliedes kann jederzeit ein anderes Mitglied entsandt und bestellt werden.

- (3) Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH wird das Recht eingeräumt, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dadurch sollen der Informationsfluss zwischen der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen sichergestellt und die notwendige enge Zusammenarbeit gefördert werden.
- (4) Die für das Finanzwesen und das Bauwesen zuständigen Beigeordneten sind berechtigt, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern sie kein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung sind. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Auf Beschluss des Aufsichtsrates können an den Sitzungen des Aufsichtsrates auch Personen teilnehmen, die kein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung sind. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausreichenden Bestimmungen über den Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.
- (7) Die ordentlichen und beratenden Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (8) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.